

KATEGORIEN DER HAFTSTÄTTEN

A. Frühe Konzentrationslager, die noch keiner zentralen Dienststelle unterstanden

Durch Erlass der "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I, Jahrgang 1933, Nr. 17, wurde eine Reihe von Grundrechten - darunter das Recht der persönlichen Freiheit des Einzelnen - ausser Kraft gesetzt. Diese Verordnung bildete somit die rechtliche Grundlage zur Verhängung der Schutzhaft.

Für die grosse Zahl der in Schutzhaft Genommenen reichten die herkömmlichen Haftanstalten nicht aus. Es wurden teils durch örtliche SA-, SS- und Polizeistellen, teils auf Veranlassung von Ministerien zusätzliche Haftstätten eingerichtet.

Ein Teil der Haftstätten stand unter der Bewachung der SA.

Allein das KL Da unterstand seit seiner Eröffnung der Bayerischen Politi-

schen Polizei; seine Bewachung erfolgte durch Angehörige der SS.

Viele dieser Lager wurden bald wieder geschlossen; die weiterbestehenden gingen spätestens ab 1934 in die Verwaltung der Länder über und wurden offiziell als "staatliche Konzentrationslager" bezeichnet. Die Ende 1934 noch bestehenden Lager wurden mit Wirkung vom 10.12.1934 dem "Inspekteur der Konzentrationslager und Führer der SS-Totenkopfverbände" unterstellt. Diese Lager waren fast ausschliesslich mit politischen Häftlingen belegt.

Wir weisen darauf hin, dass das Verzeichnis dieser Lager viele Lücken enthalten muss und die angegebenen Lager nur sehr unvollständig belegt sind.

Die Lager werden in alphabetischer Reihenfolge angegeben, Aussenkdos jeweils hinter dem Hauptlager, ebenfalls alphabetisch (auf Seite 1 - 7).